

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Klassische und Christliche Archäologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27.01.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Mündliche Prüfung**
 - § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 17 Nachteilsausgleich**
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 21 Diploma Supplement**
 - § 22 Einsicht in die Studienakten**
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 25 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Klassischen Archäologie und der Christlichen Archäologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.
- (3) Im Hinblick auf den angestrebten Abschluss werden Englischkenntnisse sowie Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache dringend empfohlen.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit des Selbststudiums, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Klassische und Christliche Archäologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Sprache (Language)
- Modul 2: Methoden (Methods)
- Modul 7: Interdisziplinäre Studien (Interdisciplinary Studies)
- Modul 8: Praxis (Practical Training)
- Modul 9: Abschluss (Degree Studies)

Wahlpflichtmodule:

- Modul 3: Themenmodul I a: Griechische Welt (Greek World)
- Modul 4: Themenmodul II a: Römische Welt (Roman World)
oder
- Modul 5: Themenmodul I b: Spätantike (Late Antiquity)
- Modul 6: Themenmodul II b: Frühmittelalter/Byzanz (Early Middle Ages/Byzantium)

- (2) ¹Das Masterstudium im Studiengang Klassische und Christliche Archäologie wird mit dem Schwerpunkt Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie studiert. ²Die Studierenden legen ihren Studienschwerpunkt in Absprache mit dem Studienfachberater frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss des Methodenmoduls fest. ³Die Schwerpunktlegung erfolgt mit der Anwahl der entsprechenden Wahlpflichtmodule bei den Themenmodulen I und II. ⁴Eine Änderung des Studienschwerpunktes ist spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters anzuzeigen und kann auf Antrag durch die Studienfachberaterin/den Studienfachberater nach Beratung durch die jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterin der beiden Fachrichtungen genehmigt werden. ⁵In Konfliktfällen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Der Antrag auf Wechsel des Studienschwerpunkts inkl. Einverständnis der zuständigen Fachvertreter/innen muss schriftlich im Prüfungsamt I eingereicht werden. ⁷Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁸Eventuell vorhandene Fehlversuche werden auf das neue Modul angerechnet. ⁹Wird der Schwerpunkt Klassische Archäologie gewählt, sind die beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4, Griechische Welt (Greek World) und Römische Welt (Roman World), zu studieren. ¹⁰Wird der Schwerpunkt Christliche Archäologie gewählt, sind die beiden Wahlpflichtmodule 5 und 6, Spätantike (Late Antiquity) und Frühmittelalter/Byzanz (Early Middle Ages/Byzantium), zu studieren. ¹¹Der gewählte Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Vorlesungen

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuester Forschungsdiskussionen.

2. Vertiefungsseminare

Seminare vermitteln unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse und Methodendiskussionen vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form.

3. Übungen

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln.

4. Methodenlektüre

¹In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. ²Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.

5. Masterkolloquium

Im Masterkolloquium werden Themen und Methoden der Masterarbeiten in Kleingruppen präsentiert und diskutiert.

6. Sprachkurse

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuches in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein.

7. Archäologisches Praktikum

Das Archäologische Praktikum führt in eine Vielzahl von archäologischen Tätigkeiten ein, z.B. in die Feldforschungs- und Ausstellungspraxis.

8. Didaktisches Praktikum

In dem Didaktischen Praktikum sind unterschiedliche Lehrformen vorgesehen, bei denen die Studierenden insbesondere im Umgang mit Studierenden anderer Studiengänge ihre eigenen didaktischen Fähigkeiten trainieren.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10–20 oder 30 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Soweit die Modulbeschreibungen hinsichtlich der Art der zu erbringenden Prüfungsleistung Variationen vorsehen, obliegt die Festlegung der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten bzw. der/dem jeweiligen Prüfer/in; sie erfolgt zu

Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung. ⁵Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien - bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Wird die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht, muss die Arbeit ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁸Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁹Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ¹⁰Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

- (3) ¹Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen. ²Die Summe der Leistungspunkte wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung durch elektronische Registrierung voraus. ²Die Anmeldefrist wird zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Innerhalb der bekannt gemachten Fristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten

und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor die Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6 erfolgreich abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 3.
- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem

Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt; die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist gemäß § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) ¹Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Ist die Bewertung durch einen dritten Prüfer erforderlich, sollte das betreffende Gutachten in der Regel nach vier Wochen vorliegen.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Nach Abgabe der Masterarbeit wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat ein Termin für die mündliche Prüfung festgelegt. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel nach Vorliegen der Gutachten erfolgen und ggf. Einsichtnahme der Gutachten erfolgen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung auch vor der Bewertung der Masterarbeit erfolgen. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung fließt in die Gesamtnote ein, auch wenn die Masterarbeit wiederholt werden muss.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung vor zwei von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestellten Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung dauert 30 min. ²Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Transferkompetenzen der Studierenden. ³In ihr werden Verknüpfungen unterschiedlicher Bereiche des gewählten Schwerpunkts untereinander sowie mit der Masterarbeit hergestellt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Dies gilt nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 14. ³Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gelten die §§ 13 und 14.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Daselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund

entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18
Bestehen der Masterprüfung,
Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung gem. § 14 mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen ist ein Modul dann endgültig nicht bestanden, wenn sich nach Ausschöpfung aller für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 19 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist im Wiederholungsfalle nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung gem. § 14 kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Ist ein Pflichtmodul, die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie), unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf einer dafür vorgesehenen Aushangfläche. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen.

³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und des Abschlussmoduls (Masterarbeit und mündliche Prüfung) wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 24 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5 und 6,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer
 - den studierten Schwerpunkt.

³Im Zeugnis wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ³In der Urkunde wird die Studiengangbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt. ⁴Als Schwerpunkt wird entweder "Klassische Archäologie" oder "Christliche Archäologie" ausgewiesen.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ⁴Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die /der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Klassische und Christliche Archäologie eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.01.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Sprache
Modulnummer	1

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	20 LP	
Workload (h) insgesamt	600 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist – soweit die Nachweise noch nicht erbracht sind – die Aneignung von Altgriechischkenntnissen (Griechisch I und II) .	
Lehrinhalte	
Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb von Sprachkenntnissen, die für den weiteren Studienverlauf grundlegend sind. Die Studierenden belegen die Sprachkurse Griechisch I und II. .	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Fremdsprachenkenntnisse. Die alten Sprachen sind fundamentaler Bestandteil der griechischen und römischen Welt und zu deren Verständnis unerlässlicher Zugang.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Sprachkurs	Sprachkurse	P	60 h/ 4SWS	540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Sprachkurse können frei nach Lehrangebot der WWU gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur(en) und/oder mündliche Prüfung(en)	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		5 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		20 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		-
Modultitel englisch	Language	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course	
9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Methoden
Modulnummer	2

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1.	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Das Modul dient der Vertiefung theoretisch-methodischer Zugänge in den archäologischen Wissenschaften. Die Studierenden können die unterschiedlichen Methoden und theoretischen Modelle skizzieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage methodische Probleme zu identifizieren und zu ihnen Stellung zu beziehen.		
Lehrinhalte		
Lehrinhalt ist die Vertiefung und kritische Diskussion klassisch- und christlich-archäologischer Denkmalkennntnis und aktueller methodischer Zugänge zu dem jeweiligen Fach. In der Methodenlektüre muss eine vorgegebene Auswahl an Literatur (ca. 1200 S.), selbständig unter methodenanalytischen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Die vorgegebene Literatur wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, geleitet von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang, kritisch besprochen.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden erweitern und schulen ihre Methodenkenntnisse. Dies bereitet sie auf die fachwissenschaftliche Vertiefung in Klassischer und Christlicher Archäologie vor. Insbesondere in der Methodenlektüre erarbeiten die Studierenden sich vertiefende fachliche Grundlagen, über die sie kritisch reflektieren können. Die erworbenen Kompetenzen führen über die Erarbeitung von Grundkenntnissen hinaus und zielen auf das selbständige wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere werden analytische und systemische Kompetenzen gefördert. Der propädeutische Charakter des Moduls dient insbesondere der Stärkung der Informations- und Kommunikationskompetenz.		

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
2	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h/ 2 SWS	30 h
3	K	Methodenlektüre	Methodenlektüre	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit eine Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie und Christlichen Archäologie frei aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussklausur	90 min	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes 3. Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Methods	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Methods	

9	Sonstiges	
	-	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul Ia: Griechische Welt
Modulnummer	3

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der griechischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der griechischen Kultur. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse griechisch-archäologischer Objekte und Denkmäler und können die einschlägigen Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen. Die am Beispiel der griechischen Welt erworbenen Kompetenzen bilden die inhaltliche Grundlage für das Modul Römische Welt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Griechisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der griechischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Greek World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II a Römische Welt
Modulnummer	4

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der römischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand ist das künstlerische Erbe Roms und seiner Nachbargebiete von der Zeit der römischen Republik bis in die Spätantike. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmälerkenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen (Architektur, Skulptur, Keramik, Malerei, Mosaik, Numismatik etc.) auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse von den Wechselbeziehungen bzw. Akkulturationsprozessen im Imperium Romanum auf der Grundlage der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der römischen Antike. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden können, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Klassische Archäologie (Römisch)	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der römischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	Hausarbeit: ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Roman World	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Classical Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Classical Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Classical Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul I b: Spätantike
Modulnummer	5

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2.	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der spätantik-frühchristlichen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist die archäologische/kunsthistorische Hinterlassenschaft der spätantiken Kultur (3.-6. Jh.) ohne Einschränkung auf Monumente christlicher Aussage. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Als methodische Grundlage werden die Vorgehensweisen bei der Analyse von Fundobjekten sowie bei der Auswertung von archäologischen Befunden und von baulichen Gegebenheiten vermittelt. Ein weiteres Arbeitsfeld ist die kritische und korrigierende Auswertung „historischer“ Grabungsdokumentationen.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse spätantiker Objekte und Denkmäler. Sie können erlernte Methoden reflektiert und kritisch anwenden. Durch die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume sind sie in der Lage, Objekte/Kunstwerke und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Die Studierenden lernen dabei, die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einzuschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch zu reflektieren. Durch Analyse und Präsentation ergibt sich eine Erweiterung und Vertiefung der systemischen sowie der kommunikativen Kompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/spätantiken Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Late Antiquity	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Themenmodul II b Frühmittelalter/Byzanz
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der byzantinischen Archäologie. Die Studierenden können Denkmäler analysieren und kulturhistorisch einbetten.	
Lehrinhalte	
Gegenstand ist das künstlerische Erbe von Byzanz und seinen Nachbargebieten aus dem 7.-10. Jh. Lehrinhalt ist die Vertiefung archäologischer Objekt- und Denkmäler-Kenntnisse sowie die Einsicht in künstlerische Schaffensprozesse auf der Grundlage aktueller Forschungen und neuester methodischer Zugänge. Dabei werden die unterschiedlichen Objektgattungen auf ihre Funktion hin untersucht, und zwar vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Merkmale, der vom Material und der Herstellungstechnik bedingten Eigenschaften oder der verschiedenen Denkmäler- oder Bautypen. Insbesondere erwerben die Studierenden Kenntnisse 1) von den Wechselbeziehungen (bzw. Akkulturationsprozessen) zwischen Byzanz und seinen Nachbarn auf dem Gebiet der Siedlungsarchäologie, der Bauforschung und der Bildwissenschaft, und 2) von den periodischen Auseinandersetzungen mit dem paganen und christlichen Erbe der Antike als einer besonderen Form des Kulturtransfers.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse archäologischer Objekte und Denkmäler aus der frühmittelalterlichen/byzantinischen Zeit und die Fähigkeit zu kritischer Methodenreflexion. Die Untersuchung von Form und Stil, von Werkstatttraditionen bzw. der Entwicklung künstlerischer Medien sowie ihrer Rezeption innerhalb bestimmter Zeiträume dient als Basis für die Einordnung von Objekten/Kunstwerken und Bauten in funktionale, soziale und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Die Studierenden können die Überlieferungsbedingungen und die Aussagekraft (und -grenzen) der jeweiligen Quellengattungen einschätzen und die vorgestellten Methoden und Theorien kritisch reflektieren. Dies befähigt sie, einen eigenen Interessenschwerpunkt im Hinblick auf die Wahl des Themas ihrer Masterarbeit zu bilden.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	VL	Vorlesung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	30 h
2	S	Vertiefungsseminar	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	210 h
3	Ü	Übung	Christliche Archäologie	P	30 h / 2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Archäologie und Christliche Archäologie frei die Vorlesung, die Übung und das Vertiefungsseminar zu wählen. Alle Lehrveranstaltungen müssen aus dem Bereich der christlichen/frühmittelalterlichen/byzantinischen Archäologie kommen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	referatsbezogene schriftliche Arbeit	ca. 8 Seiten	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat		ca. 45 min	2	
2	Referat		ca. 45 min	3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Sprache
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In allen Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denk-

	mähler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozierenden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	---

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		14 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Early Middle Ages/Byzantium	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Christian Archaeology	
	LV Nr. 2: Seminar Christian Archaeology	
	LV Nr. 3: Course Christian Archaeology	

9	Sonstiges	
	Schriftliche Hausarbeiten bzw. Ausarbeitungen stellen für den Studiengang unverzichtbare Prüfungsleistungen dar. Hauptsächlich durch sie erwerben die Studierenden adäquate Kernkompetenzen für ihre spätere archäologische Fachtätigkeit, nämlich im Verfassen wissenschaftlicher Beiträge.	

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Interdisziplinäre Studien
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2. Fachsemester
Leistungspunkte (LP)	15 LP
Workload (h) insgesamt	450 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Aneignung von Kompetenzen aus dem Bereich des interdisziplinären Arbeitens. Die Studierenden lernen Inhalte und Methoden einer oder mehrerer Nachbardisziplinen kennen. Sie können Relevantes für das eigene Studienfach identifizieren, darlegen und anwenden.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalte sind die vertiefte inhaltliche und methodische Auseinandersetzung mit Nachbardisziplinen (Ägyptologie und Koptologie, Geschichte, Alte Kirchengeschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Vorderasiatische Philologie, Vorderasiatische Altertumskunde).	
Lernergebnisse	
Qualifikationsziel des Moduls ist eine Erweiterung des fachlichen und methodischen Horizonts der Studierenden und die Entwicklung eines interkulturellen Bewusstseins. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben. Die Studierenden erweitern ihren fachlichen sowie methodischen Horizont und entwickeln ihr interkulturelles Bewusstsein weiter. Dabei werden insbesondere auch die Möglichkeiten eröffnet, im Hinblick auf die Masterarbeit relevantes interdisziplinäres Fachwissen und Kompetenzen zu erwerben.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
2	V	Vorlesung	Vorlesung Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	60 h
3	S	Vertiefungsseminar	Vertiefungsseminar Nachbardisziplin	P	30 h / 2 SWS	240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben die Möglichkeit aus dem Lehrangebot der genannten Nachbardisziplinen (Punkt 2 Lehrinhalte) frei die Vorlesungen und das Vertiefungsseminar zu wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Schriftliche Hausarbeit oder Klausur	nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches	3	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
		Keine			

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nach Maßgabe der Prüfungsordnung/der Modulbeschreibungen des jeweiligen Faches

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	12 LP
Summe LP		15 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. P. Bonnekoh/ S. Nomicos, M.A.	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Studies
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: Lecture
	LV Nr. 3: Seminar

9 Sonstiges	
	Die erhöhten Eigenstudien in den Veranstaltungen des Wahlfächermoduls spiegeln sich auch in der erhöhten Vergabe von Leistungspunkten wider.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Praxis
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	17 LP	
Workload (h) insgesamt	510 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vertiefung von Kompetenzen im praktischen Bereich. Die Studierenden sind zum einen in der Lage mit antiken Originalen umzugehen und mit ihnen zu arbeiten. Zum anderen lernen sie archäologische Lerninhalte zu konzipieren und zu vermitteln.	
Lehrinhalte	
Lehrinhalt ist eine unmittelbare praktische Tätigkeit an archäologischen Objekten vorzugsweise im Archäologischen Museum der Universität. Archäologische Objekte oder museale Inszenierungen werden diskutiert und klassifiziert. Das archäologische Praktikum kann auch im Ausland und/oder bei außeruniversitären Institutionen absolviert werden. Als archäologische Praktika können auch Exkursionen angerechnet werden. Das archäologische Praktikum soll drei Wochen dauern. Wenn hierfür Exkursionen angerechnet werden sollen, sind Exkursionen mit einer Gesamtdauer von zwölf Tagen angemessen. Die Exkursionstage können auch durch mehrere kurze Exkursionen (ggf. Tagesexkursionen) erworben werden. Das didaktische Praktikum wird durch Graduierte (mindestens Master) supervisiert. Im didaktischen Praktikum werden praktische archäologische Themen behandelt und besonders im Hinblick auf die didaktische Vermittlung umgesetzt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erweitern ihre Kompetenz im praktischen Umgang mit archäologischen Objekten und schulen insbesondere bei der Betreuung von BA-Studierenden ihre (museums-) didaktischen Fähigkeiten. Dies befähigt sie zur chronologischen und typologischen Einordnung von archäologischen Artefakten und deren Vermittlung. Dem didaktischen Praktikum liegt als didaktisches Konzept die intensive Betreuung in Kleingruppen zugrunde. Die Fähigkeit zur theoretischen und praktischen Erarbeitung von Ausstellungskonzepten ermöglicht den Studierenden Transfer- und Kommunikationskompetenzen.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	P	Archäologisches Praktikum	Archäologisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	P	Didaktisches Praktikum	Didaktisches Praktikum	P	30 h/ 2 SWS	300 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktische Übungsarbeit	3 Sitzungen: je 90 min	2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Praktische Übungsarbeit oder Protokollführung		Praktische Übungsarbeit: 45-90 min.; Protokollführung: semesterbegleitend, pro Sitzung 1-3 Seiten	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im didaktischen Praktikum besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen überwiegend an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die mit der praktischen Übung verbundene Vorgehensweise sowie die einzelnen Arbeitsschritte und Ergebnisse gemeinsam im Plenum diskutiert werden müssen. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Wird das archäologische Praktikum im Archäologischen Museum der WWU absolviert, gilt für die Anwesenheitspflicht die gleiche Regelung wie im didaktischen Praktikum.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
Summe LP		17 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Practical Training
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Archaeological Internship
	LV Nr. 2: Didactic Internship

9 Sonstiges	
	Wird das Modul auf Antrag beim Modulbeauftragten durch ein Praktikum an einem anderen Museum/Amt für Bodendenkmalpflege absolviert, so ist ein Learning Agreement erforderlich.

Studiengang	Klassische und Christliche Archäologie
Modul	Abschluss
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4. Fachsemester	
Leistungspunkte (LP)	30 LP	
Workload (h) insgesamt	900 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul dient der Vorbereitung und Anfertigung der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium. Die Studierenden können wissenschaftliche Probleme identifizieren, sie schriftlich und mündlich darlegen und zu ihnen Stellung nehmen. Sie sind zudem in der Lage weiterführende Schlüsse zu ziehen.	
Lehrinhalte	
<p>Lehrinhalt ist ein Kolloquium mit der Vorstellung und Diskussion laufender Abschlussarbeiten. Die Studierenden diskutieren auf wissenschaftlichem Niveau über die (Teil-)Resultate ihrer eigenen Abschlussarbeiten und die ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Klassische Archäologie oder im Fach Christliche Archäologie auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Die Masterarbeit wird vom Studierenden selbstständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung kann der Studierende frei wählen, in Absprache mit dem ebenfalls vom Studierenden frei gewählten Betreuer (je nach Kapazität).</p> <p>Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis von Transferkompetenzen der Studierenden. In ihr werden Verknüpfungen unterschiedlicher Bereiche des gewählten Schwerpunkts untereinander sowie mit der Masterarbeit hergestellt. Die mündliche Prüfung soll in der Regel erst nach der Bewertung der Masterarbeit erfolgen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Erworbene Kompetenz des Masterkolloquiums ist die Fähigkeit, sich mit Fachvertretern über fachliche Inhalte auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen.</p> <p>In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine begrenzte archäologische Aufgabenstellung in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können. Diese Kompetenz kann zur Aufnahme eines Promotionsstudiengangs befähigen. Durch die mündliche Prüfung wird zudem die Transferkompetenz der Studierenden unter Beweis gestellt.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	K	Masterkolloquium	Masterkolloquium	P	30 h/ 2 SWS	120 h
2			Masterarbeit	P	-	750 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Studierende können abhängig von ihren Betreuern und dem gewählten Studienschwerpunkt Klassische Archäologie oder Christliche Archäologie zwischen den angebotenen Masterkolloquien wählen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	5 Monate Bearbeitungszeit; 60-90 Seiten	2	80 %
2	MTP	Mündliche Prüfung	30 min.	2	20 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		30 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Präsentation der Masterarbeit		ca. 45 min	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule 1 und 2 sowie der beiden Wahlpflichtmodule 3 und 4 bzw. 5 und 6. .
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Masterkolloquium besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird jedoch dringend empfohlen, da die Studierenden die Lehrinhalte nur sehr schwer im Selbststudium erwerben können. Behandelt werden verschiedene Denkmälertypen, mitunter an Originalen, Abgüssen und Modellen. Kenntnisse über diese Objekte können nicht im Selbststudium erworben werden, da die kritische Analyse der Denkmäler sowie des aktuellen Stands der Forschungsmeinung interaktiv erarbeitet und im Plenum diskutiert werden muss. Zudem stellen die Dozie-

	renden auch neu konzipierte Fragestellungen zur Diskussion und präsentieren die Ergebnisse eigener, oftmals noch unpublizierter Forschung.
--	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	23 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		30 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. A. Lichtenberger/ Prof. Dr. M. Söldner/ Dr. P. Bonnekoh/ Dr. H.-H. Nieswandt	FB 08 – Geschichte/Philosophie

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Degree Studies	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Colloquium	
	LV Nr. 2: Master Thesis	

9	Sonstiges	
	-	